

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

14 (1.4.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1922.

Inhalt.

<p>I. Verordnung des Staatsministeriums: Das Befoldungsgesetz.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</p> <p>Die Grund- und Gewerbesteuer. Nachtrag zum Ortsklassenverzeichnis. Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921. Den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung. Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer.</p>	<p>Das Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen. Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Lehrerⁿ und Lehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten. Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer. Den Bezug der Zeitschrift „Das badische Handwerk“. Handarbeitsunterricht.</p> <p>III. Personalmeldungen. IV. Erledigte Stellen. V. Stellenausschreiben. VI. Todesfall.</p>
--	--

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 17. März 1922).

Das Befoldungsgesetz.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 225.)

Auf Grund des Artikels 2 des Befoldungsgesetzes vom 22. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die vom Reichsfinanzminister beanstandeten, durch die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 7. Januar d. Js. Nr. III S. 921 genehmigten Bestimmungen der Befoldungsordnung — Anlage 1 des Befoldungsgesetzes — über die Einreihung der Handels-, Gewerbe- und Reallehrer in die Gruppe IX und X, die Direktoren großer und der größten Handels- und Gewerbeschulen in die Gruppe XI und XII, der Direktoren großer Volksschulen in die Gruppe XI werden mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 17. März 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Rilian.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Grund- und Gewerbesteuer.

Von dem Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) und der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) nebst einem Anhang dazu werden von der Druckerei Malsch & Bogel hier Sonderabdrücke hergestellt, die unmittelbar von der Druckerei bezogen werden können. Der Preis für das Stück beträgt 15 Mark ohne Porto.

Karlsruhe, den 13. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Nachtrag zum Ortsklassenverzeichnis.

Infolge Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses durch den Reichsrat und einen Ausschuß des Reichstags sind aufgrund von § 12 a Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 13. Januar 1922 die in der Anlage verzeichneten badischen Orte mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in eine höhere Ortsklasse eingereiht worden.

Die zum Vollzug des Hauptortsklassenverzeichnisses erlassenen Anordnungen (vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1922 im Amtsblatt Nr. 6, Seite 41/2) gelten auch für den Nachtrag.

Die Nachzahlungen für die in Betracht kommenden Beamten und Lehrer unseres Geschäftsbereichs werden von unserer Rechnungsstelle berechnet und angewiesen; hiervon erhalten die beteiligten Beamten Nachricht.

Wo sich die Ausrechnung und Anweisung nicht sofort ermöglichen läßt, werden entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen.

Karlsruhe, den 24. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Anlage.

Nachtrag zur Ortsklasseneinteilung der Badischen Gemeinden.

Gültig vom 1. April 1920 an.

(Auszug aus dem Ortsklassenverzeichnis des Reichs.)

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Albert	C	Griesbach Bad	C	Königschaffhausen	D
Almannsweier	D	Griesheim	C	Königsbach	C
Altneudorf	D	Grißheim	D	Kuhbach	D
Altschweier	D	Grüningen	D	Kürzell	D
Auenheim	C	Grünsfeld	D	Langenbach	D
Bahlingen	D	Gutmadingen	D	Langenwinkel	D
Bergzell	D	Hartheim (A. Staufeu)	D	Legelshurst	C
Bermatingen	D	Hattingen	D	Leustetten	D
Bleibach	D	Hagenweier	D	Leutershausen (Baden)	C
Bodersweier	C	Hauenstein	C	Leutesheim	C
Bremgarten	D	Hauingen	C	Linz	C
Buchholz	D	Hausen (A. Schopfheim)	C	Märkt	C
Buggingen	D	Hausgereut	C	Marlen	C
Dielheim	D	Hesselhurst	C	Merzhausen	C
Diersheim	C	Hilpertsau	C	Mühlhausen (A. Wiesloch)	D
Dietenbach	D	Hochhausen (A. Mosbach)	D	Mühlhofen	D
Durlach	A	Hohensachsen	C	Müllen	C
Ebersteinburg	C	Hohnhurst	C	Müllheim	B
Edartsweier	C	Höllstein	C	Neudorf (A. Bruchsal)	C
Efringen	C	Holzhausen (A. Rehl)	C	Neuhäuser	D
Emeldingen	C	Honau	C	Neuweier	D
Eisental	D	Hügelheim	D	Niederwinden	D
Eppingen	C	Hügelsheim	D	Rollingen	C
Ettenheim	C	Hugsweier	D	Oberhausen (A. Bruchsal)	C
Friedrichsfeld	B	Istein	C	Oberweier (A. Bühl)	D
Gengenbach	C	Kirchdorf (A. Willingen)	D	Oberwinden	D
Gerlachsheim	D	Kirchen (A. Lörrach)	C	Obelshofen	C
Gölshausen	D	Kirchen-Hausen (A. Engen)	D	Oettingen	C
Graben	C	Bahnstation Kirnbach	D	Ottenau	C
		Kirrlach	C		

Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse	Gemeinden	Orts- klasse
Peterstal (A. Oberkirch)	C	Schutterwald	D	Barnhalt	D
Querbach	C	Schutterzell	D	Bimbach	D
Raitenbuch	D	Sedenheim außer Staats- bahnhof	B	Bögisheim	D
Rappenu	C	Staatsbahnhof Sedenheim	A	Waldhilsbach	D
Raental	D	Sickingen	D	Waltersweier	D
Reichenau (Insel)	C	Siensbach	D	Weier (A. Offenburg)	D
Rheinhausen	C	Sinzheim	C	Welschneurent	C
Rheinsheim	C	Staufen (A. Staufen)	C	Wiesenschbach	D
Riegel mit Bahnhof	D	Stetten a. f. Markt mit Heuberg	C	Wildgutach	D
Rippoldsau	C	Sulzbach (A. Weinheim)	C	Willstätt	C
Rodenau	D	Teutschneurent	C	Windschlag	D
Rötenbach	D	Tülingen	C	Wölschingen	D
Sand	C	Aberlingen a. Bodensee	B	Würmersheim	D
Schiltach	C	Urloffen	D	Zierolschhofen	C
Schönau (A. Heidelberg)	C			Zimmern (A. Adelsheim)	D
Schuttern	D				

Berichtigungen des alphabetisch geordneten Hauptverzeichnisses (abgedruckt im Amtsblatt 1922 Seite 42):

Die in Klammer gesetzte Anmerkung ist zu ändern in „Auszug aus dem Reichsgesetzblatt von 1922 Seite 87“.
 „Bad. Rheinfelden mit Warmbach“ erhält den Zusatz: „(Wohnplätze zu Röllingen, B)“.
 bei „Borberg“ sind die Worte „mit Bahnstation“ als entbehrlich zu streichen,
 bei „Wolfach“ ist das Wort „Halbweil“ zu berichtigen in „Halbmeil“.

Das Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Nach dem vom Landtag in seiner Sitzung vom 10. ds. Mts. genehmigten Nachtrag zu dem Gesetz vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 erhalten die im aktiven Dienst befindlichen Beamten und Angestellten der badischen Staatsverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an widerrufliche Wirtschaftsbeteiligungen nach den gleichen Grundsätzen wie die Reichsbeamten.

Nach diesen Grundsätzen kommen 3. St. für folgende Orte die nachbezeichneten Beihilfen in Betracht:

Q.3.	Orte	Betrag jährlich M	Q.3.	Orte	Betrag jährlich M
1.	Mannheim	4500	14.	Ostersheim	1500
2.	Karlsruhe	3000	15.	Talhaus	1500
3.	Schwezingen	3000	16.	Weinheim	1500
4.	Heidelberg	2500	17.	Bruchsal	1000
5.	Sedenheim	2500	18.	Nekarzimmern	1000
6.	Bischweier	2000	19.	Rastatt	1000
7.	Eppelheim	1750	20.	Wyhlen	1000
8.	Gaggenau	1750	21.	Gernsbach	750
9.	Blankstadt	1750	22.	Kuppenheim	750
10.	Rotenfels	1750	23.	Neulußheim	750
11.	Brühl	1500	24.	Obrigheim	750
12.	Hockenheim	1500	25.	Wiesental mit Waghäusel	750
13.	Retsch	1500			

Maßgebend für die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe ist der Ort, nach dem der Beamte oder Angestellte seinen Ortszuschlag erhält. Dies gilt auch im Falle der Ziffer 153a der Reichsbesoldungsvorschriften. In Fällen, in denen den planmäßigen Beamten der Ortszuschlag nicht voll gezahlt wird (vergleiche z. B. § 22 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes), wird auch die Wirtschaftsbeihilfe nur zu dem entsprechenden Teilbetrag gewährt.

Die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten (Anwärter) im Vorbereitungsdienst und Probendienst erhalten die Wirtschaftsbeihilfe mit den Hundertsätzen, die der Berechnung ihrer Bezüge zugrunde liegen, d. h. mit 95, 98, 100% bzw. bis mit 50, 55 und 60% und mit 85%.

Für die Beamten und Angestellten unseres Geschäftsbereichs ist Zahlung der für die Zeit vom 1. Januar bis mit letzten März 1922 in Betracht kommenden Wirtschaftsbeihilfen bereits veranlaßt worden.

Karlsruhe, den 24. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Den Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrücke der Reichsverfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 66).

Karlsruhe, den 27. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer.

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung der Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer machen wir darauf aufmerksam, daß von Ostern 1922 ab für das Handelslehrerstudium das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt erforderlich ist.

Karlsruhe, den 20. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat zum Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Pfarreien Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Niederbühl, Ruppenheim, Detigheim und Rotenfels — anstelle des von Baden-Dos verletzten Stadtpfarrers Augustin Kast — den Stadtpfarrer Peter Pfister in Baden-Lichtental bestellt.

Karlsruhe, den 14. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Lehrer und Lehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe finden in den Monaten Mai bis Juli 1922 folgende Kurse statt:

- I. Schwimmkurs für Lehrer aller Schulgattungen vom 1.—6. Mai.
- II. Spiel- und Sportkurs für Lehrer aller Schulgattungen vom 8.—20. Mai.
- III. Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen aller Schulgattungen vom 22. Mai bis 3. Juni.
- IV. Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrer aller Schulgattungen vom 12. Juni bis 8. Juli.

Zu Kurs I können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche schon über eine hinreichende Fertigkeit im Schwimmen verfügen, und die außerdem nach ihrem Dienstort in der Lage sind, die Ergebnisse des Kurses für die Schüler ihrer Anstalt sofort wieder praktisch zu verwerten.

Anmeldungen sind für Kurs I bis zum 8. April, für Kurs II- und III bis zum 25. April und für Kurs IV bis zum 12. Mai d. Js auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. In der Anmeldung sind abzugeben: Alter und Dienststellung, ferner gegebenenfalls die Anzahl der übertragenen Turn- und Spielstunden und die Klassen, in denen Turn- und Spielunterricht erteilt wird, sowie die etwaige Teilnahme an früheren Turn- oder Spiekkursen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Fahrkostenvergütung III. Klasse Personenzug, bei einer Entfernung von mehr als 100 km Vergütung für Schnellzug III. Klasse, sowie eine Tagesgebühr von 40 M.

Karlsruhe, den 27. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bah 1.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff) wird in Karlsruhe am Dienstag, den 25. April 1922 und den folgenden Tagen eine ordentliche Dienstprüfung abgehalten.

Die Voraussetzung für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absatz 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 10. April 1922 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie mit Dienstzeugnissen alsdann uns sofort vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihr Gesuch kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Dienstag, den 25. April 1922 morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Schulgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 27. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer.

Wir beabsichtigen, in der Zeit vom 26. bis 29. April d. Js. eine außerordentliche Dienstprüfung für diejenigen Lehrer, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege eine wesentlich verkürzte Ausbildung im Seminar erhielten oder an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Dienstprüfung verhindert waren, gemäß der Verordnung vom 13. April 1917 (Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 80) anzuhalten.

Hierzu können nur solche Lehrer zugelassen werden, die spätestens bis 30. April 1919 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind und dem Heere mindestens drei volle Jahre angehört haben, ferner bis 30. April 1922 volle sechs Monate im Schuldienst verwendet waren oder aber dem Heere wenigstens sechs Monate angehört und bis 30. April 1922 mindestens ein ganzes Jahr im Schuldienst verwendet waren.

Gesuche um Zulassung sind unter genauer Beachtung der Vorschriften in § 7 der angeführten Verordnung sofort, spätestens bis 10. April auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Kreisschulämter werden ersucht, die Gesuche sofort uns vorlegen.

Karlsruhe, den 27. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.

Den Bezug der Zeitschrift „Das badische Handwerk“.

An die Gewerbe- und Handelsschulen, sowie die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wir machen wiederholt auf die von den Handwerkskammern Freiburg i. Br., Karlsruhe und Mannheim herausgegebene Zeitschrift „Das badische Handwerk“ aufmerksam. Sie wird den einzelnen Schulen zu einem Vorzugspreis von 10 Mark für das Jahr 1922 abgegeben.

Die Bestellungen sind bei der Geschäftsstelle des badischen Handwerkskammertages, Abteilung Karlsruhe, Friedrichsplatz 4, zu machen, an die auch die Bezugspreise (Postcheckkonto Karlsruhe 27895) abzuführen sind.

Karlsruhe, den 24. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Handarbeitsunterricht.

Der Badische Frauenverein veranstaltet in den Tagen vom 7. bis einschließlich 9. April 1922 in Karlsruhe eine größere Ausstellung der Handarbeiten der Schülerinnen des Oberseminars für Handarbeitslehrerinnen und der Frauenarbeitschule hier selbst. Dabei werden in einem Saal die praktischen Arbeiten eines Lehrplans für 10 Schuljahre aufgelegt werden, in dem alle für notwendig erachteten Änderungen des Handarbeitsunterrichts vorgeesehen sind.

Wir empfehlen den Handarbeitslehrerinnen daher den Besuch der Ausstellung und erteilen den Schulbehörden die Ermächtigung, auf Antrag den nötigen Urlaub zu erteilen. Reisekosten und Tagesvergütungen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

die außerplanmäßigen Pfleger Johann Schiltz bei der Psychiatrischen Klinik Heidelberg, Wilhelm Gram und Josef Gartner beim Akademischen Krankenhaus Heidelberg zu planmäßigen Pflegern daselbst,

Handarbeitslehrerin Elise Behringer in Waldkirch zur Handarbeitshauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Vahr,

Gewerbelehrkandidat Friedrich Hehn von Lauda zum Gewerbelehrer an der Gewerbeschule in Mannheim,

Handelslehrkandidat Emil Schreiber von Burkheim zum Handelslehrer an der Handelsschule in Furtwangen,

Hauptlehrer August Heitz in Rippenheim, A. Ettenheim, zum Oberlehrer daselbst,

Schulverwalter Emil Dreyer in Breitenau, A. Freiburg, zum Hauptlehrer daselbst,

Hilfslehrerin Luise Friederich in Emmendingen zur Hauptlehrerin daselbst.

Versezt:

Hauptlehrer Ferdinand Stoll in Wallburg, A. Ettenheim, nach Hochdorf, A. Freiburg.

Zurückgesetzt:

auf Ansuchen:

Studenrat Wilhelm Metzger, Direktor der Realschule in Ladenburg,

die Studienräte Heinrich Böcker und Friedrich Mühlhäuser, Professoren am Bertholdsgymnasium in Freiburg,

die Professoren Traugott Schmidt am Gymnasium in Heidelberg,

Dr. Adolf Sütterlin an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,

Anton Hördt und Friedrich Huber an der Realschule in Bühl,

die Oberreallehrer Ernst Hartmann am Bertholdsgymnasium in Freiburg,
Karl Menges am Gymnasium in Heidelberg und
Franz Dörfer an der Realschule in Schwellingen,
Oberzeichenlehrer Karl Gutmann an der Oberrealschule in Karlsruhe,
Hauptlehrerin Auguste Adrian an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,
Oberhandelslehrer Franz Stärk an der Handelsschule in Baden,
Direktor Matthias Weißhaar an der Taubstummenanstalt in Meersburg,
Rektor Karl Stehlin an der Volksschule in Karlsruhe,
Hauptlehrer Isidor Sailer in Kleinlaufenburg, A. Säckingen;

ferner:

Professor Wilhelm Köhler am Gymnasium in Pforzheim,
Hauptlehrer Xaver Zimmermann in Seelfingen, A. Stockach.

Entlassen:

auf Ansuchen:

Diplomhandelslehrer Fridolin Niedhammer, Hilfslehrer an der Handelsschule in Mannheim,
Hauptlehrerin Lina Vogel in Lahr.

IV. Erledigte Stellen.

Die Stelle des Stadtschulrats in Karlsruhe,

je eine Direktorstelle:

an den Realschulen in Ladenburg und Tauberbischofsheim,
an der Taubstummenanstalt Meersburg,

je eine Professorenstelle:

am Bertholdsgymnasium Freiburg (zwei Stellen),
am Gymnasium Heidelberg,
am Gymnasium Pforzheim,
an der Oberrealschule Karlsruhe,
an der Oberrealschule Mannheim,
an der Realschule Achern,
an der Realschule Bühl (zwei Stellen),
an der Höheren Mädchenschule Freiburg,
am Lehrerseminar Freiburg,

je eine Reallehrerstelle:

am Bertholdsgymnasium Freiburg,
am Gymnasium Heidelberg,
am Realgymnasium Mannheim,
an der Realschule Schwellingen,

eine Zeichenlehrerstelle an der Oberrealschule Karlsruhe,

eine Handelslehrerstelle an der Handelsschule Baden,

die Stelle des zweiten Beamten (Rektors) beim Volksschulrektorat Karlsruhe,

eine Hauptlehrerinstelle an der Höheren Mädchenschule Freiburg.

V. Stellenausschreiben.

An Gewerbe- und Handelsschulen:

An der Gewerbeschule in Mannheim: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein:

eine Oberlehrerstelle in Pforzheim-Brödingen;

2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Hodenheim, A. Schwehingen,

Schallbach, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

VI. Todesfall.

Gestorben ist:

Alfons Wintermantel, Hauptlehrer in Niedböhlingen, A. Donaueschingen, am 17. Februar 1922:

